

VOLVO WARRANTY ADMINISTRATION

VOLVO CAR EXTENDED PROTECTION

Neuwagenanschlussgarantie

I. Leistungsinhalte

1. Garantielaufzeiten/Versicherer

Im Neuwagengeschäft beträgt die Garantielaufzeit im Anschluss an die zweijährige Neuwagengarantie 12, 24 oder 36 Monate bis 150.000 km Gesamtleistung ab Erstzulassung.

Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft als Volvo Warranty Administration (nachstehend VWA) versichert.

2. Gültigkeit der Garantie

Die Garantie gilt im Inland, bei Urlaubs- und Geschäftsfahrten auch europaweit.

3. Übertragbarkeit

Diese Garantie kann beim Privatverkauf nur dann übertragen werden, vorausgesetzt, Sie informieren VWA. Bitte kontaktieren Sie hierzu VWA unter der Telefonnummer: +43 1 879 14 26 220.

4. Garantieumfang

Die Garantie dient Ihrer bestmöglichen Profilierung und hebt Ihr Autohaus vom Wettbewerb ab. Nähere Informationen über den Umfang der Garantie entnehmen Sie bitte der nächsten Seite.

5. Kostenerstattung

Die garantiepflichtigen Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers und den für die Herstellergarantie geltenden Stundenverrechnungssätzen voll erstattet, garantiepflichtige Materialkosten im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers.

Die Regulierung der garantiepflichtigen Lohn- und Materialkosten erfolgt maximal bis zum Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

6. Aufrechterhaltung der Garantie

Der Käufer hat die vom Herstellerwerk empfohlenen Inspektions- und Wartungsarbeiten bei der Verkaufsfirma durchführen zu lassen. Mit der Durchführung der Arbeiten kann aber auch jede andere für die Fahrzeugmarke anerkannte Vertragswerkstatt beauftragt werden. Wichtig ist, dass Rechnungsbelege ausgestellt werden.

7. Unbürokratische Garantieabwicklung

Im Schadenfall informiert der verkaufende Händler oder – wenn der Schaden, z. B. bei Auslandsschäden, nicht bei ihm repariert werden kann – der Kunde VWA vor Reparaturausführung telefonisch oder per Telefax über den Umfang des Schadens und holt die Freigabe für die Reparatur ein.

8. Sonstige Anmerkung

Zu den vorstehenden Ausführungen gelten die Allgemeinen Garantiebedingungen. VWA rechnet garantiepflichtige Schäden grundsätzlich direkt mit der ausführenden Werkstatt ab, ohne dass der Käufer in Kostenvorlage treten muss. Im Falle einer Kostenverauslagung (überwiegend bei Schäden im Ausland) rechnet VWA die garantiepflichtigen Kosten direkt mit dem Käufer ab.

II. Garantieumfang (V01)

Die Volvo Car Extended Protection beinhaltet die Funktionalität aller mechanischen und elektrischen Bauteile mit Ausnahme von:

- Zündkerzen,
- Keilriemen,
- Schläuche und Leitungen (Servolenkung: Druckleitungen sind gedeckt),
- Abgasanlage,
- Dieselpartikelfilter (Katalysator ist gedeckt),
- Leuchten (Xenon-Scheinwerfer sind gedeckt),
- Glühlampen,
- LED, Xenonbrenner,
- Sicherungen,
- Batterien,
- Lackschäden,
- Rost an der Karosserie,
- Karosserieabdichtungen und Dichtungen,
- Griffe und Scharniere,
- verchromte Teile, Zierleisten und Innenausstattung,
- Teppiche und Verkleidungen,
- Polsterung,
- Verglasung,
- Reifen, Felgen,
- die Behebung von Ölundichtigkeiten (außer bei: Motor, Zylinderkopf, Getriebe, Verteilergetriebe und Differential),
- Einstellarbeiten und Resets,
- Wartungsarbeiten,
- Servicearbeiten,
- Teile, die einem erhöhten, natürlichen Verschleiß unterliegen, wie: Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Kupplungsscheibe und -beläge, Scheibenwischerblätter und Fahrwerkstoßdämpfer.

Motoröl, Ölfilter, Getriebeöl, Automatiköl, Lenkhydrauliköl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Kühflüssigkeit, Antriebsriemen für Zusatzaggregate, Schläuche und Leitungen werden nur dann erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.

III. Annahmerichtlinien Neuwagen

Garantievergabe

VWA versichert die von ihren Vertragspartnern in eigenem Namen verkauften bzw. vermittelten Pkw, Pkw-Kombi, Geländewagen, Transporter bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht der Fahrzeugmarke Volvo.

Garantielaufzeiten

Die Garantie kann mit folgenden Laufzeiten vergeben werden:

- **12, 24 oder 36 Monate** Garantielaufzeit (bis 150.000 km Gesamtleistung ab Erstzulassung)

Garantieabschluss

Die Garantievereinbarung kann nur innerhalb der ersten 24 Monate ab Erstzulassung abgeschlossen werden.

Die Gesamtleistung des Fahrzeugs darf bei Abschluss der Garantievereinbarung nicht mehr als 60.000 km ab Erstzulassungsdatum betragen.

Garantiebeginn ist der erste Tag des dritten Jahres ab Erstzulassung.

Das Abschlussdatum ist auf der Garantievereinbarung als Verkaufsdatum einzutragen.

Nach Abschluss einer Garantievereinbarung im VolvoWebPortal (www.warranty-expert.com) ist ein ausgedrucktes Exemplar dem Kunden auszuhändigen; ein unterschriebenes Exemplar ist vom Händler aufzubewahren.

Garantieausschluss

Keine Garantie kann vergeben werden für Fahrzeuge:

- die älter als 24 Monate ab Erstzulassung sind oder mehr als 60.000 km Gesamtleistung aufweisen
- die mindestens zeitweilig als Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, Behördenfahrzeuge (z. B. Polizei, Feuerwehr), für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Kranken- und Behindertentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzt werden
- die an gewerbsmäßige Wiederverkäufer veräußert werden
- die auf den Händler zugelassen werden
- die nicht in der EU, Schweiz oder Norwegen zugelassen werden
- bei denen die vom Hersteller vorgeschriebenen/empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten nicht durchgeführt worden sind
- mit leistungsgesteigerten Aggregaten, Sonderkraftfahrzeuge und Sonderserien

Auf Anfrage und schriftliche Bestätigung durch VWA kann eine Garantie in Abweichung der o. a. Fahrzeugausschlüsse vergeben werden.

Im Falle der Verletzung dieser Annahmerichtlinien ist VWA berechtigt, vom Vertragspartner die Erstattung etwaiger von ihr erbrachter Regulierungsleistungen zu verlangen.